



Bern, 10. Oktober 2017

Bericht über die Massnahmen des Bundes gegen Antisemitismus in der Schweiz

1. Ausgangslage

Der Bundesrat betrachtet den konsequenten und systematischen Einsatz gegen jede Form von Rassismus und Antisemitismus als Daueraufgabe. 2014 hat die Schweiz während ihres Vorsitzes der *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* OSZE ein Verfahren der Selbstevaluation eingeführt, mit dem die Mitgliederstaaten ihre Bemühungen im Kampf gegen den Antisemitismus selbstkritisch untersuchen sollen. Im Sinne einer fortlaufenden Selbstevaluation wurde das *Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte* SKMR beauftragt, zu untersuchen, inwieweit die Schweiz ihren Verpflichtungen nachgekommen ist und in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht.¹ Der vorliegende, auf dieser Untersuchung basierende Bericht gibt einen Überblick über die systematisch durchgeführten Aktivitäten gegen Antisemitismus auf Bundesebene. Er wurde in Zusammenarbeit mit den direkt involvierten Stellen erarbeitet.²

In der Schweiz sind auch heute antisemitische Einstellungen nachweisbar, die in konfliktreichen Zeiten in verbale oder körperliche Aggressionen umschlagen können.³ Antisemitismus umfasst rassistisch motivierte strafbare Handlungen wie z. B. Angriffe auf die körperliche Integrität oder das Eigentum jüdischer Personen und Institutionen sowie mündliche und schriftliche Äusserungen.⁴ Die strafrechtliche Erfassung und Ahndung antijüdisch oder antisemitisch motivierter Straftaten stellt nur einen Teil der nötigen Massnahmen gegen Antisemitismus dar. Denn antisemitisch können auch feindselige

¹ Belser, Eva Maria, Egbuna-Joss, Andrea: Der Schutz vor Antisemitismus in der Schweiz. Zur rechtlichen Situation der jüdischen Gemeinschaft und zur Umsetzung der Erklärung des OSZE-Ministerrates gegen Antisemitismus. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR, 6. Dezember 2015.

² Die erste Version des Berichtes erschien am 1. November 2016. Die vorliegende Version wurde aufgrund des neuen Berichtes der FRB „Rassistische Diskriminierung in der Schweiz 2016“ und der laufenden Entwicklungen gemeinsam mit den involvierten Stellen aktualisiert: EDA: Direktion für Völkerrecht DV, Historischer Dienst; EDI: Bundesamt für Statistik BFS; EJPD: Bundesamt für Justiz BJ, Bundesamt für Polizei fedpol; WBF: Bundesamt für Landwirtschaft BLW; VBS: Generalsekretariat, Nachrichtendienst NDB, Verteidigung; sowie des Sicherheitsverbunds Schweiz SVS und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.

³ Rassistische Diskriminierung in der Schweiz – Bericht der Fachstelle für Rassismusbekämpfung 2016.

⁴ Handlungen und Äusserungen, die durch den Hass gegenüber einer bestimmten Bevölkerungsgruppe motiviert sind, bezeichnet man als *hate crime* bzw. *hate speech*.

Überzeugungen, Vorurteile oder Stereotype sein, die sich – deutlich oder diffus – in der Kultur, der Gesellschaft oder in Einzelhandlungen zeigen und die darauf zielen, die eigene Gruppe über die der jüdischen Gruppe zu stellen oder jüdische Personen und Institutionen zu beleidigen, herabzusetzen oder zu benachteiligen.⁵ Massnahmen sind deshalb in allen gesellschaftlichen Bereichen erforderlich: auf Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und insbesondere auch auf individueller Ebene.

2. Geschichte

Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz ist die Anwesenheit von Personen jüdischen Glaubens seit der Römerzeit belegt, doch führten immer wiederkehrende Verfolgungen und Vertreibungen dazu, dass bis ins 19. Jahrhundert kaum noch Juden in der Schweiz lebten. Die Forderung nach Gleichstellung konnte in der Bundesverfassung von 1848 nicht umgesetzt werden; erst 1866 stimmten Volk und Stände einer Verfassungsrevision zu, die der jüdischen Bevölkerung die Niederlassungsfreiheit und die Gleichheit vor dem Gesetz gewährte. Mit der Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 wurden schliesslich die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit allen Mitgliedern der unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften gewährt. Trotzdem blieben antijüdische Einstellungen weit verbreitet – Zeugnis davon ist die Annahme des Schächtverbots 1893. In den 1930er Jahren verstärkten sich auch in der Schweiz antisemitische Tendenzen. Die vom Bundesrat 1996 eingesetzte *Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg* wies in ihren Arbeiten nach, dass die ausgrenzende Politik der Schweiz gegenüber jüdischen Flüchtlingen auch auf antisemitischen Haltungen beruhte.

Heute leben in der Schweiz etwa 18'000 Personen jüdischen Glaubens (vorwiegend in Zürich, der Genferseeregion sowie der Nordwestschweiz und der Mittellandregion).⁶ Gut 80% davon besitzen die Schweizer Staatsbürgerschaft. Vor allem in den Städten betreiben jüdische Gemeinschaften Synagogen und Bethäuser, jüdische Kindergärten und Schulen. In rund der Hälfte aller Kantone existieren jüdische Friedhöfe. Jüdische Gemeinden sind in bisher sechs Kantonen (Basel-Stadt, Freiburg, Bern, St. Gallen, Zürich und Waadt) öffentlich-rechtlich anerkannt. In den übrigen Kantonen sind die jüdischen Gemeinden als Vereine organisiert (wobei sie auch in Zürich und Waadt weiterhin als private Vereine organisiert bleiben).

⁵ Diese Umschreibung beruht auf jener, die in der Studie der SKMR verwendet wurde. Sie entspricht und präzisiert die Definition der *International Holocaust Remembrance Alliance* IHRA: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

⁶ Im Jahr 2015 gaben 17'250 Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren an, der jüdischen Glaubensgemeinschaft anzugehören. Eine grosse Anzahl jüdischer Glaubensangehöriger wohnt in den Städten Zürich (rund 4'000), Genf (rund 2'000) und Basel (rund 1'000). www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Sprachen und Religionen > Religionen

Die Schweiz hat 1998, bei ihrem Beitritt zum *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates* (Minderheitenkonvention), die jüdische Gemeinschaft als nationale Minderheit anerkannt.

3. Datenlage und Monitoring

Daten zu rassistischen Einstellungen einerseits sowie zu rassistischen Vorfällen andererseits werden von zahlreichen staatlichen und privaten Stellen erhoben.⁷ Die FRB fasst die für die Schweiz vorliegenden Daten alle zwei Jahre zu einem gesamthaften Überblick zusammen.⁸ Im Bericht „Rassistische Diskriminierung in der Schweiz“, dessen 3. Ausgabe im Oktober 2017 erschienen ist, wird dem Thema Judenfeindlichkeit ein ausführliches Kapitel gewidmet.

Der Antisemitismusbericht des *Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds* SIG und der *Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus* GRA erfasste im Jahr 2016 26 antisemitische Vorfälle in der deutschsprachigen Schweiz und deren 15 im Jahr 2015. Der Bericht der Westschweizer NGO *Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation* CICAD verzeichnete im Jahr 2016 153 Vorfälle und 164 Vorfälle für das Jahr 2015 (nach einem Höchststand von 271 Fällen im Jahr 2014).⁹ Auch die EKR-Rechtssammlung erfasste zwischen 2010 und 2014 wenige Entscheide zu Antisemitismus (1 bis 4 Entscheide pro Jahr). Die Anzahl stieg im Jahr 2015 auf 36 an, 2016 wurden 14 Fälle verzeichnet. Die meisten dieser Vorfälle geschahen in den sozialen Netzwerken.

Gemäss den Rückmeldungen der 26 Beratungsstellen für Rassismusopfer, die ein gemeinsames Datenerfassungssystem („Dosyra“) verwenden, sind die gemeldeten Vorfälle von Judenfeindlichkeit über die Jahre relativ stabil und im Vergleich zu anderen Diskriminierungsmotiven (etwa Muslimfeindlichkeit und anti-Schwarzer Rassismus) geringer. Die allgemein tiefen Zahlen hängen auch damit zusammen, dass sich Betroffene an Vertrauenspersonen oder Beratungsangebote – vor allem der jüdischen Gemeinden selber – wenden, die (noch) nicht dem Beratungsnetz angeschlossen sind und somit auch nicht erfasst werden.

⁷ Hinzu kommen Berichte die von ausländischen Stellen publiziert werden. Als Beispiele seien neben den Berichten des Europarates und der OSZE (ODIHR) genannt: der jährliche „Antisemitism-Report“ des *Coordination Forum for Countering Antisemitism*, der „Global Anti-Semitism Report“ des *US Department of State*, der „Report on International Religious Freedom“ der *Commission on International Religious Freedom* der USA.

⁸ Die hier zusammengefassten Daten finden sich ausführlicher und kommentiert in der aktuellsten Ausgabe des Berichtes der FRB „Rassistische Diskriminierung in der Schweiz 2016“. Vgl. auch Motion Masshardt 14.3968 „Monitoring zu Rassismus, Antisemitismus und Antiislamismus“, Interpellation Recordon 14.3921 „Antisemitismus und Rassismus. Stand der Dinge“.

⁹ Der Antisemitismusbericht des SIG erfasst antisemitische Vorfälle in der deutschsprachigen Schweiz. In den Jahren 2008 und 2009 wurden die Zahlen vom SIG dokumentiert, seit 2010 publizieren der SIG und die GRA den Bericht gemeinsam. Dabei werden nicht nur zugetragene Meldungen, sondern auch in den Medien erwähnte Vorfälle mitgezählt. Vorfälle in den sozialen Netzwerken wurden nur im Jahr 2011 aktiv gesucht und erfasst. Seit 2012 werden diese nur berücksichtigt, wenn sie von den Medien aufgenommen wurden. Im Gegensatz dazu sucht die CICAD aktiv nach Vorfällen im Internet und erfasst sie in ihrem Bericht separat. Die Berichte des SIG und der CICAD unterscheiden sich auch in weiteren Aspekten der Erfassung und Auswertung.

Zusätzliche Daten finden sich in der BFS-Erhebung „Zusammenleben in der Schweiz“ (ZidS) 2016.¹⁰ Von den 12% der Befragten, die angaben, in den letzten 5 Jahren aufgrund der Religion diskriminiert worden zu sein, waren 5% jüdischer Konfession. Der Anteil der Befragten, die sich durch die Anwesenheit von Personen einer anderen Religionszugehörigkeit in ihrem Alltag, in der Nachbarschaft oder bei der Arbeit gestört fühlen, kann allerdings die spezifisch antisemitische Prävalenz nicht erfassen, da dieser Wert jede Religionszugehörigkeit umfasst und Antisemitismus auch weitere Aspekte als nur Religion beinhalten kann.

Die BFS-Erhebung ZidS erfasst aber grundsätzlich nicht Vorfälle, sondern Einstellungen. Spezifisch judenfeindliche Einstellungen werden mittels einer Reihe von standardisierten Fragen erhoben. Die negativen Meinungen zu Jüdinnen und Juden (an Verfolgung mitschuldig; zu viel Einfluss auf Weltgeschehen; Ausnützung des Holocaust; primäre Loyalität gegenüber Israel; zu viel Einfluss auf die Schweiz; alle Jüdinnen und Juden sollten nach Israel auswandern) wurden zu einem Index zusammengefasst. In der Umfrage 2016 stimmten 8% der Befragten den vorgeschlagenen negativen Meinungen zu. 12% der Befragten bejahten auch die vorgelegten negativen Stereotype (Jüdinnen und Juden seien geldgierig, erfolgreich im Geschäftsleben, machthungrig und politisch radikal). Demgegenüber stimmten 95% der Befragten der Aussage zu, dass Jüdinnen und Juden Menschen mit Stärken und Schwächen wie alle anderen auch seien, und 15% lehnten es überhaupt ab, eine Meinung zu den vorgeschlagenen negativen Stereotypen zu Jüdinnen und Juden abzugeben.

Aussagen über Trends und vertiefte inhaltliche Analysen werden jedoch erst ab Ende 2020 möglich sein, wenn die Daten aus den drei ersten BFS-Erhebungen (2016, 2018, 2020) vorliegen.

4. Rechtsschutz

Die Anerkennung der jüdischen Gemeinschaft im Rahmen der Minderheitenkonvention gewährt dieser bestimmte Rechte, etwa das Recht auf die Wahrung der eigenen Identität, und verpflichtet die Schweiz zu bestimmten Pflichten, wie den Schutz vor Intoleranz und Diskriminierung.¹¹ Die Schweiz erfüllt grundsätzlich alle auf internationaler Ebene eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die juristische Ahndung rassistischer Verstösse. Diese ergeben sich auch aus dem Beitritt zum *Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* der UNO. Die Einführung der

¹⁰ www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Migration und Integration > Zusammenleben in der Schweiz.

¹¹ Am 15. Februar 2017 hat der Bundesrat den 4. Bericht zur Umsetzung der Minderheitenkonvention verabschiedet. Darin wird ausführlich auch auf die Frage der Gefährdung der Minderheiten, speziell auch der jüdischen Gemeinschaft, eingegangen.

Antirassismus-Strafnorm Art. 261^{bis} StGB (und Art. 171c MStG) im Jahr 1995 war eine Vorbedingung zur Ratifikation des Übereinkommens.

Antirassismus-Strafnorm

In Erfüllung des Postulats Naef (12.3543 „Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung“) hat der Bundesrat am 25. Mai 2016 einen Bericht veröffentlicht. Dieser beruht auf einer Studie, die vom *Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte* SKMR durchgeführt und Ende Juli 2015 publiziert worden ist („Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“).¹²

- Im Bereich des Rassismus kommt das SKMR zum Schluss, dass Artikel 261^{bis} StGB zwar rassistisches Verhalten verbietet und bestraft, jedoch unzureichend ist, weil beispielsweise nur öffentlich gemachte Äusserungen, die der Verbreitung rassistischen Gedankengutes dienen, erfasst werden und das fehlende Verbandsklagerecht den Zugang zum Recht einschränkt.
- Das Erfordernis der Öffentlichkeit erschwere namentlich die Ahndung antisemitischer Vorfälle im Internet, weil hier nicht ohne weiteres klar ist, ob sich eine Meinungsäusserung im privaten Raum des persönlich bekannten Familien- und Freundeskreis bewegt oder als öffentlich zu qualifizieren ist.
- Das Erfordernis der Verbreitung lasse rassistische Meinungsäusserungen und Gesten (z.B. den Hitlergruss) straffrei, wenn er unter Gleichgesinnten erfolgt und nicht auf Propaganda ausgerichtet ist.
- Angesichts der Tatsache, dass es kaum mehr überlebende Holocaustopfer oder direkte Angehörige gibt, führe das fehlende Verbandsklagerecht zu einer Einschränkung des Rechtszugangs.

Der Bundesrat lehnt die Einführung einer Verbandslegitimation für die Antirassismus-Strafnorm (Art. 261^{bis} StGB) ab, da das Straf- und Strafprozessrecht allgemein keine Verbandslegitimation vorsieht und daher eine Sonderlösung für diese Tatbestände systemwidrig wäre.¹³ Hinzu kommt, dass im Straf- und Strafprozessrecht mit der Staatsanwaltschaft bereits eine Behörde tätig ist, die allgemeine, überindividuelle Rechte zu wahren und den Strafanspruch von Amtes wegen durchzusetzen hat. Falls die Strafverfolgungsbehörden nicht aus eigenem Antrieb ein Verfahren eröffnen, kann jede Person und jede Personenvereinigung, die solche Delikte feststellt, Strafanzeige erstatten und damit eine Strafuntersuchung auslösen. Die Einführung von Verfahrensrechten für Verbände würde im Übrigen den im schweizerischen Strafprozessrecht herrschenden

¹² www.skmr.ch >Themenbereiche >Geschlechterpolitik >Publikationen > Studie „Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen“.

¹³ Die Forderung stand bereits verschiedentlich zur Debatte, beispielsweise beim Entwurf der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung (vgl. BBl 2006 1085, 1163) oder im Rahmen von früheren parlamentarischen Vorstössen (Motion Schwaab 00.3268 „Rassendiskriminierung. Beschwerdelegitimation“; Motion Mugny 01.3288 „Völkermord. Überlebende als Privatkläger“).

Grundsatz durchbrechen, dass als Parteien im Prinzip nur die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und der verfolgende Staat zugelassen sind. Die Zulassung weiterer Parteien hätte eine wesentliche Erschwerung des Verfahrens zur Folge, die mit den dadurch erzielten Vorteilen in einem Missverhältnis stünde.

Im Übrigen hat der Nationalrat, den oben dargelegten Argumenten des Bundesrates folgend, am 13. März 2017 entschieden, der Parlamentarischen Initiative Tornare 15.460 „Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Antisemitismus und Homophobie. Beschwerderecht für Minderheitenschutzorganisationen“ keine Folge zu geben. Die Initiative forderte die Einführung einer Beschwerdelegitimation für Minderheitenschutzorganisationen bei Delikten gegen Artikel 261^{bis} StGB.

Im Anschluss an den Entscheid des *Europäischen Gerichtshof* EGMR im Fall Perinçek verlangt eine von Yves Nidegger eingereichte parlamentarische Initiative (16.421 „Fall Perinçek gegen die Schweiz. Artikel 261^{bis} StGB soll mit den Menschenrechten vereinbar sein“), dass der 4. Absatz entweder gestrichen oder dahingehend präzisiert wird, dass nur ein Völkermord, der von einem zuständigen internationalen Gerichtshof anerkannt ist, erfasst wird. Am 11. Mai 2017 hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates der Initiative Folge gegeben, die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hielt dagegen am 8. September 2017 fest, dass sie es nicht für angezeigt hält, Artikel 261^{bis} Absatz 4 StGB grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Initiative geht zurück in die Rechtskommission des Nationalrates.

Bundesgerichtsentscheide

Betreffend der Auslegung des Art. 261^{bis} StGB hat das Bundesgericht (BG) in den letzten zwei Jahren einige grundlegende Urteile gefällt. Diese zeigen auf, dass trotz gewisser Schwierigkeit bei der Anwendung des Artikels, dieser einen effizienten Einsatz gegen aktuelle rassistische Erscheinungsformen ermöglicht, auch etwa im Internet oder in sozialen Netzwerken. Sie illustrieren andererseits, weshalb der Bundesrat zurzeit keine Anpassung der Strafnorm für notwendig erachtet.

- Im Bundesgerichtsurteil 1B_320/2015 vom 3. 1. 2017 betr. Aktivlegitimation äussert sich das BG zum ersten Mal zur Frage, wer sich an einem Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung beteiligen darf und wer nicht. Das BG macht deutlich, dass im Falle der Herabsetzung einer ganzen Gruppe – wie vorliegend geltend gemacht, die Juden – die einzelnen Gruppenmitglieder nicht als geschädigt anzusehen und folglich nicht als Partei im Prozess zuzulassen sind. Dies sei vergleichbar mit Ehrverletzungsdelikten, wo eine undifferenzierte Äusserung gegen eine Gruppe von Personen ebenfalls nicht genügt. Käme eine Geschädigtenstellung sämtlichen

Angehörigen der Gruppe zu, befürchtet das BG, dass dies einer Popularklage gleichkäme, die jedermann offen stünde. Nach Ansicht des BG war es nicht die Absicht des Gesetzgebers, dass jedermann wegen einer vermuteten Rassendiskriminierung vor Gericht ziehen darf. Das BG kann sich allenfalls ein Verbandsbeschwerderecht vorstellen für Organisationen, die sich dem Kampf gegen Rassismus verschrieben haben. Über die Einführung eines solchen Instruments müsse aber der Gesetzgeber entscheiden.

- Im Bundesgerichtsurteil 6B_43/2017 vom 23.06.2017 hat das BG den öffentlichen Charakter von rassistischen Äusserungen in einem Blog bestätigt und festgehalten, dass der Angeklagte in sozialen Medien eine Denkhaltung kundtue, die „just dem zu entsprechen scheine, was als Rassismus definiert werden könne“. Das BG zeigt weiter auf, dass sich die Gesinnung des Angeklagten auch darin zeigt, dass er auf Twitter mehreren Personen folgt, deren Profile und Hashtags einen bewussten Bezug zur nationalsozialistischen Ideologie herstellen.
- Das Bundesgerichtsurteil 6B_734/2016 vom 18.07.2017 erklärte den sogenannten „Quenelle-Gruss“ vor einer Genfer Synagoge als strafbar im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB. Auch wenn die Bedeutung der „Quenelle“ je nach den Umständen oder der vertretenen Ansicht variieren kann, so steht doch fest, dass es sich zumindest um eine anstössige und abfällige Geste handelt. Durch deren Ausführung vor der Synagoge ist die Geste für einen unbefangenen Dritten im vorliegenden Fall als feindselige und diskriminierende Botschaft gegenüber Personen jüdischen Glaubens zu verstehen. Im Übrigen ist die „Quenelle“ durch die um sie geführte Polemik von einer antisemitischen Konnotation geprägt, was der Genfer Bevölkerung allgemein bekannt ist. Hinzu kommt die vom Betroffenen und den anderen Beteiligten zur Schau gestellte Haltung, indem sie auf einer Linie posierten, teilweise verummumt waren und einer von ihnen militärische Kleidung trug. Diese Inszenierung schliesst die These des Beschwerdeführers aus, dass in der Geste nur ein Ausdruck von „Schuljungen-Humor“ zu sehen sei.

Diskriminierungsverbot

In der SKMR-Studie wird festgehalten, dass es im Zivilrecht keine besondere Bestimmung gibt, die sich mit rassistischer Diskriminierungen befasst. Personen, die im Erwerbsleben oder im Mietrecht aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert werden, können sich zwar auf die allgemeinen Bestimmungen des Zivil- und Obligationenrechts stützen (z.B. Schutz der Persönlichkeit, Verbot der missbräuchlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Nichtigkeit der Kündigung und Verlängerung des Mietverhältnisses), doch hindern Beweisprobleme, Angst vor Blossstellung (beispielsweise am Arbeitsplatz) sowie die Verfahrens- und Parteikosten einen effizienten Diskriminierungsschutz. Tatsächlich sind wenige dokumentierte Gerichtsfälle aus diesen Bereichen bekannt. In einem der wenigen bekannten Fälle wurde einem Kläger mit Bezug auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, die

Persönlichkeit des Mitarbeiters zu schützen (Art. 328 Abs. 1 OR), Recht gegeben. Er hatte sich gegen diffamierende, als antisemitisch empfundene Äusserungen am Arbeitsplatz gewehrt.

Vorstösse zur Schaffung eines Gleichbehandlungsgesetzes und eines Antidiskriminierungsgesetzes wurden bisher von National- und Ständerat stets abgelehnt.¹⁴ Der Bundesrat weist darauf hin, dass das geltende Recht sowie die darauf abgestützte Rechtsprechung einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung gewährleisten.¹⁵ Er ist jedoch bereit zu prüfen, in welchen Lebensbereichen zusätzliche Diskriminierungsschutznormen nötig sind (beispielsweise Arbeitswelt, Mietrecht, allgemeines Vertragsrecht usw.). So wird etwa die Frage einer Ausdehnung des Verbandsklagerechts auf alle Diskriminierungsbereiche in Zusammenhang mit den Arbeiten zur Motion Birrer-Heimo (13.3931 „Förderung und Ausbau der Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung“) und die Lösung von Problemen bei der Anwendung von Artikel 89 ZPO mit den Arbeiten zur Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats (14.4008 „Anpassung der Zivilprozessordnung“) geprüft werden.

Schliesslich lehnte der Nationalrat am 15. März 2017 eine Kommissionsmotion ab, die einen Aktionsplan zum Ausbau des Schutzes vor Diskriminierung verlangte (16.3626 „Konkreter Aktionsplan für den Schutz vor Diskriminierung“).

Strafrechtliche Qualifikation von Hassverbrechen und Hassbotschaften

Das schweizerische Strafrecht kennt, entgegen der Forderungen auf internationaler Ebene, wie sie etwa die OSZE stellt, kein qualifizierendes Straftatbestandsmerkmal, das Straftaten, die aus einem rassistischen Motiv heraus begangen werden, zu einem Hassverbrechen (*hate crime*) machen, das speziell untersucht, erfasst und geahndet sowie mit strengeren strafrechtlichen Sanktionen versehen würde. Es ist aber Strafgerichten durchaus möglich, rassistischen Motiven bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen (namentlich bei der Einschätzung des Verschuldens des Täters und bei der Konkurrenz von Straftaten).

Die fehlende spezifische Legaldefinition macht die strafrechtliche Bekämpfung und Erfassung von Hassverbrechen (*hate crimes*) und Hassbotschaften (*hate speech*) herausfordernd. Doch das StGB verfügt über mehrere Bestimmungen, welche zur Verfolgung von Hassbotschaften geeignet sind: Art. 111ff. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Art. 173ff. Strafbare Handlungen gegen die Ehre, Art. 261^{bis} Rassendiskriminierung, Art. 261 Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit. Im Zivilrecht ist vor allem der Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ZGB anwendbar.

¹⁴ Vgl. Interpellation Bea Heim 09.3242 „Diskriminierungsschutz“, Parlamentarische Initiative Rechsteiner Paul 07.422 „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“.

¹⁵ Vgl. „Bericht zum Recht auf Schutz vor Diskriminierung“ 4.2.1.

Hassbotschaften haben gemeinsam, dass sie i.d.R. durch sprachliche Mittel bzw. daraus folgenden Handlungen die Herabsetzung, Beleidigung, Verunglimpfung, Ausgrenzung, Benachteiligung oder gar das Auslösen von Gewalt gegen bestimmte Personen oder Personengruppen bezwecken. Damit verletzen sie die Ehre oder gar die psychische und physische Integrität der Opfer. Auch diese sind vom Strafrecht geschützte Rechtsgüter.

5. Strafverfolgung

Die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) werden zunehmend für Hassbotschaften missbraucht. Rassismus findet im Internet über die sozialen Medien und die Kommentarspalten der Online-Zeitungen eine neue Plattform. Die vermeintliche Anonymität im Internet lässt die Hemmschwelle sinken, rassistische und diskriminierende Kommentare abzugeben. Darüber hinaus stacheln sich die Nutzenden gegenseitig an, wodurch sich die Aussagen zusätzlich verschärfen und ein neues, oft junges Publikum mobilisiert wird.

Die Behörden auf Bundes- und Kantonebene stehen dieser Herausforderung nicht untätig gegenüber. Die Kantone sind für die Verfolgung von Missbrauch der IKT verantwortlich. In ihrer Eigenschaft als nationale Koordinationsstelle hat fedpol ihrerseits die Aufgabe, die von unterschiedlichen Polizeikräften geführten Ermittlungen, mitunter im Bereich der Cyber-Kriminalität, zu koordinieren und die Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung über verdächtige Inhalte im Internet zu prüfen. Da es sich bei der Rassendiskriminierung um ein Offizialdelikt handelt, informiert fedpol entsprechend die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde, wenn eine Äusserung mutmasslich Art. 261^{bis} StGB betrifft und der Verfasser identifizierbar ist.

Bei der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität und der Verfolgung von Hassverbrechen und Hassbotschaften steht Antisemitismus zwar nicht im Vordergrund, wird aber von der *Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken* NCS mitumfasst: So ist ein wichtiger Teilaspekt dieser Strategie die Bekämpfung der Cyber-Kriminalität. Dies betrifft insbesondere auch terroristische Bedrohungen jüdischer Menschen und Institutionen: Neben der stark anwachsenden Cyber-Wirtschaftskriminalität und der Cyber-Pädokriminalität steht auch der Missbrauch der IKT durch kriminelle Organisationen terroristischen Zuschnitts im Zentrum des Interesses.

Datenerfassung

Im Internet ist im Bereich Hassverbrechen die Anzahl der Meldungen, die fedpol von der Bevölkerung erhält, während mehreren Jahren relativ gering geblieben (0.3% bis 0.9% aller Meldungen, also etwa 30-80 Meldungen pro Jahr). Ab Sommer 2014 haben antisemitische

und antiisraelische Hasstiraden im Zusammenhang mit den Ereignissen im Nahen Osten in den sozialen Netzwerken temporär deutlich zugenommen. 2015 und 2016 war der Meldungseingang bei fedpol zu rassendiskriminierenden Internetinhalten ebenfalls markant höher als in früheren Jahren. 2015 gab es in der Kategorie „Extremismus“ 389 Meldungen (3,3% des Gesamttotals). Die hohe Zahl ist teilweise auf die Änderung bei der Erfassung zurückzuführen.¹⁶ Um eine bessere Feststellung von Hassverbrechen zu ermöglichen, wird ab 2017 die Kategorie „Rassendiskriminierung“ wieder getrennt erfasst. Die Arbeiten für diese Umstellung sind noch im Gange. Die ersten Monate des Jahres 2017 lassen noch keine klare Tendenz erkennen.

Die von den Polizeibehörden erfassten Straftaten werden im nationalen Bericht zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) veröffentlicht. Zur Beschreibung des Straftatgeschehens, beschuldigter und geschädigter Personen existieren obligatorisch und fakultativ zu erfassende Merkmale. Kann eine – etwa politisch-ideologische oder rassistische – Motivation festgestellt werden und stellt dies eine Zusatzinformation zum Straftatbestand dar, so kann diese erfasst werden. Die Erfassung des Motivs ist jedoch nicht zwingend. Um die Dimension der Problematik besser zu verstehen, wäre es aber sinnvoll, Hassverbrechen in der polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen und entsprechende Daten zu veröffentlichen. Dies hat der Bundesrat in der Antwort auf eine Interpellation der Fraktion BD (15.3403 „Statistische Erfassung von *hate crimes* aufgrund der sexuellen Orientierung“) vorgeschlagen, da er es als sinnvoll erachtet, *hate crimes* zu erfassen und entsprechende Daten zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist der Bundesrat jedoch zum Schluss gekommen, dass die Einführung eines effizienten, einheitlichen und für alle Kantone verbindlichen Datenerfassungssystems schwierig ist und umfangreiche Investitionen benötigt, die anhand der Qualität und dem Nutzen der Statistik abzuwägen seien. Vor diesem Hintergrund wurde 2016/2017 im Rahmen der Evaluation der PKS gemeinsam mit der *Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren* KKJPD geprüft, inwiefern die Erfassung von *hate crimes* institutionalisiert und für verbindlich erklärt werden könnte.¹⁷ Die Konsultation wurde inzwischen vom BFS durchgeführt und die Antworten aller Kantone liegen vor. Aufgrund der Ergebnisse dieser Vernehmlassung werden die Tatmotive in der PKS zurzeit nicht erweitert und die Erfassungsrichtlinien der bestehenden Tatmotive bleiben unverändert freiwillig. Das Generalsekretariat der KKJPD wurde über die Resultate der Konsultation informiert und teilt die Ansicht des BFS. Am 16. Juni 2017 wurde die Interpellation der Fraktion BD abgeschrieben, weil sie mehr als zwei Jahre hängig war.

¹⁶ Die bis 2014 getrennt geführten Kategorien „Rassendiskriminierung“ und „Extremismus“ wurden zum neuen Falldossier „Rassendiskriminierung (Art. 261^{bis} StGB)/Extremismus“ zusammengeführt. Unter die Kategorie „Extremismus“ fallen z.B. auch Meldungen, die Art. 259 StGB betreffen (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit) oder Meldungen zu dschihadistischen Internetseiten oder Videos des sogenannten „Islamischen Staats“.

¹⁷ Die Befragung betraf zwar gemäss dem Wortlaut der Interpellation spezifisch *hate crimes* gegenüber Homo- und Transsexuellen, die Ergebnisse sind aber auf die Erfassung aller Hass-Motivationen übertragbar.

Internationale Polizeizusammenarbeit

fedpol koordiniert die von den unterschiedlichen Polizeikräften geführten Ermittlungen und ist verantwortlich für die internationale Polizei-Kooperation auch im Bereich der Internetkriminalität.

Der Informationsaustausch zwischen fedpol und den internationalen Polizeipartnern bei Ermittlungen erfolgt in erster Linie über die Kanäle Europol und INTERPOL. Das *Europäische Polizeiamt* Europol mit Sitz in Den Haag unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden innerhalb Europas und ihre Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen schwerer Kriminalität wie etwa Cyberkriminalität.

fedpol ist bezüglich Cyber-Kriminalität die nationale Ansprechpartnerin für ausländische Polizeibehörden, die analoge Aufgaben wahrnehmen. Die meisten strafbaren Inhalte, die im Internet entdeckt werden, befinden sich auf ausländischen Servern. Deshalb können die Schweizer Behörden nicht direkt dagegen vorgehen. Auch kann die Schweiz die betreffenden Staaten nicht zu Massnahmen zwingen. Zusätzliche strafrechtliche Bestimmungen würden daran nichts ändern. fedpol meldet jedoch Inhalte, die zu Gewalt oder Hass an bestimmten Gruppen oder Religionsgemeinschaften aufrufen, den jeweiligen Anbietern (z.B. YouTube, Facebook). Bei YouTube verfügt fedpol über den *Trusted Flagger*, das bedeutet, dass Meldungen, die durch fedpol an YouTube gemacht werden, prioritär behandelt werden.

Die *Europaratskonvention über die Cyberkriminalität* trat für die Schweiz am 1. Januar 2012 in Kraft. Diese Konvention ist das erste internationale Übereinkommen zur Bekämpfung von Computer- und Internetkriminalität. Die Konvention regelt unter anderem, wie in der Strafuntersuchung Beweise in Form von elektronischen Daten erhoben und gesichert werden. Sie will insbesondere sicherstellen, dass die Untersuchungsbehörden rasch auf elektronisch bearbeitete Daten zugreifen können, damit diese im Laufe des Verfahrens nicht verfälscht oder vernichtet werden.

6. Diskriminierungsschutz und Beratung

Opfer rassistischer Diskriminierung jeglicher Art haben grundsätzlich ein Recht auf Beratung und Unterstützung und wo möglich auch auf Genugtuung. Beratungsmöglichkeiten sind unabhängig von der Anzahl Vorfälle und für alle in der Schweiz lebende Menschen anzubieten. Obwohl selten, kommt es immer wieder zu verbalen und tätlichen Angriffen auf Personen wegen ihres realen oder vermeintlichen jüdischen Glaubens.

Im Rahmen der seit 2014 implementierten *Kantonalen Integrationsprogramme* (KIP) verpflichten sich Bund und Kantone, die Beratungsangebote für alle Opfer rassistischer und

antisemitischer Diskriminierung zu verbessern. Die in allen Kantonen umgesetzten Vorkehrungen umfassen die Sensibilisierung der Mitarbeitenden von Behörden, Weiterbildungen für Mitarbeitende von Beratungsstellen, die Vernetzung bestehender Beratungsstellen wie auch die Schaffung spezialisierter Angebote. 26 dieser spezialisierten Beratungsstellen aus der ganzen Schweiz arbeiten 2017 im „Beratungsnetz für Rassismusopfer“ zusammen, dem auch das Sekretariat der EKR angehört und dessen Projekte von der FRB finanziell unterstützt werden. Ihr jährlicher Bericht liefert nebst den Falldaten, die auch in den Bericht der FRB einfließen, eine Analyse der Beratungsfälle mit Angaben zu Diskriminierungsform (etwa Antisemitismus), Lebensbereich, Kontext und Konfliktart.

7. Sicherheit

Nach den Terrorangriffen in mehreren europäischen Ländern ist die Terrorbedrohung auch für die Schweiz erhöht. Dies gilt insbesondere auch für Schweizerinnen und Schweizer jüdischen Glaubens sowie jüdische und israelische Interessen in der Schweiz.¹⁸

Aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Schutz der persönlichen Freiheit ergibt sich die Pflicht des Staates, angemessene gesetzgeberische und andere Massnahmen zu ergreifen, um Übergriffe auf das Leben und die Sicherheit aller Personen zu verhindern, Gefahren abzuwehren, Angriffe zu ahnden und polizeilich zu intervenieren, wenn Dritte Leib, Leben oder Eigentum bestimmter Personen oder Institutionen bedrohen. Bestehen Anhaltspunkte, dass die jüdische Gemeinschaft, jüdische Einzelpersonen oder Institutionen Zielscheibe gewaltsamer Angriffe werden könnten, hat der Staat – Bund und Kantone – eine Schutzpflicht und muss die Sicherheit der Person gewährleisten, selbst wenn dies mit erhöhtem personellem und finanziellem Aufwand verbunden ist.

Die Schutzpflicht des Staates ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 6 Para. 2 der Minderheitenkonvention. Die staatlichen Autoritäten haben alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen um Personen vor Diskriminierung, Angriffen und Gewalt zu schützen, denen sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit ausgesetzt sein könnten.

Nachrichtendienstliche und polizeiliche Aktivitäten

Die Bedrohung durch dschihadistische Akteure hat sich für die Schweiz insgesamt erhöht. Die Schweiz gehört zur westlichen, von Dschihadisten als islamfeindlich eingestuften Welt und stellt damit ein mögliches Ziel von Terroranschlägen dar. Jüdische und israelische Personen und Einrichtungen zählen auch auf Schweizer Territorium neben anderen zu den

¹⁸ NDB: Bericht Sicherheit Schweiz, Lagebericht 2016 des Nachrichtendienstes des Bundes, 2. Mai 2016, S. 45.

besonders exponierten potenziellen Zielen des dschihadistischen Terrorismus. Der *Nachrichtendienst des Bundes* NDB beurteilt die Bedrohungslage jüdischer Einrichtungen und Gemeinden in der Schweiz kontinuierlich. Er geht davon aus, dass jeweils in der Folge von Anschlägen in Europa auf solche Ziele das Risiko für sogenannte Nachahmungstaten auch in der Schweiz temporär steigt. Aufgrund der weltpolitischen Lage bleibt die dschihadistische Bedrohung auch in Zukunft aktuell.

Der NDB informiert die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone laufend und ergreift bei konkreten Hinweisen die nötigen Massnahmen.¹⁹ fedpol unterhält insbesondere in einem Ereignisfall eine direkte Linie zum SIG-Beauftragten für Sicherheit und Krisenmanagement. Zudem finden regelmässig Treffen des NDB sowie von fedpol mit Vertreterinnen und Vertretern des SIG statt. Bei diesen Treffen werden die Bedrohungslage respektive generelle Sicherheitsfragen diskutiert.

Schutzmassnahmen

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund verfügt auf dem Gebiet der inneren Sicherheit über wenige eigene Kompetenzen.²⁰ Nach der geltenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen sind die sicherheitspolizeilichen und völkerrechtlichen Schutzpflichten des Bundes auf den Schutz von Magistratspersonen, Parlamentariern, Bundesangestellten, Bundesgebäuden sowie von völkerrechtlich geschützten Personen und Einrichtungen (Personen mit diplomatischem Status, diplomatische Vertretungen etc.) beschränkt. Diese Aufgaben werden durch fedpol oder durch die lokale Polizei, im Auftrag von fedpol, oder subsidiär durch die Armee wahrgenommen. Eine weitergehende Schutzpflicht des Bundes kommt subsidiär nur im Einzelfall zum Tragen, namentlich wenn die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen nicht in der Lage sind, den notwendigen Schutz zu gewähren.

Die föderalistische sicherheitspolizeiliche Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden hat den Vorteil einer bürgernahen Polizei, die in der Regel besser mit dem Umfeld von Opfern und Tätern vertraut ist. Örtlichen Polizeieinheiten ist es oft leichter möglich, Gefahren für die Sicherheit bestimmter Personen oder Institutionen einzuschätzen und zeitnah auf diese zu reagieren.

Der Schutz von jüdischen Einrichtungen ist dennoch eine Angelegenheit von nationaler Tragweite. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten unterstützt der Bund die Kantone bei ihrem verfassungsmässigen Auftrag zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.²¹

¹⁹ Interpellation Gysi 17.3174 „Neonazi-Konzert in Unterwasser. Lehren für Politik und Justiz“.

²⁰ Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010 Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen.

²¹ Vgl. Stellungnahmen des Bundesrates zur Interpellation Feri 15.3515 „Jüdische Einrichtungen. Schutz, Koordination,

Voraussetzung ist eine gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf allen Staatsebenen und den jüdischen Organisationen.

Ende 2016 wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, die einen besseren Schutz der Minderheiten, spezifisch auch der jüdischen Minderheit forderten:

- Die im Ständerat eingereichte Motion Jositsch 16.3945 „Schutz religiöser Gemeinschaften vor terroristischer und extremistischer Gewalt“ und die im Nationalrat eingereichte Motion Feri 16.4062 „Schutz von Minderheiten vor terroristischer und extremistischer Gewalt“ verlangen vom Bundesrat, dass er gemeinsam mit den Kantonen darlegt, welche zusätzlichen Massnahmen zum Schutz von religiösen Minderheiten getroffen werden können und welche allfälligen gesetzlichen Grundlagen dazu geschaffen werden müssten. Der Bundesrat empfahl beide Motionen zur Annahme. Die Motion Jositsch wurde am 9. März 2017 im Ständerat angenommen, sie muss noch vom Nationalrat behandelt werden. Die Motion Feri wurde inzwischen zurückgezogen.
- Das Postulat Barazzone 16.4081 „Schutz vor gewalttätigem Extremismus und das Beispiel der gefährdeten jüdischen Einrichtungen“ seinerseits fordert einen Bericht der Bundesrates, der Auskunft geben soll über die Verantwortung des Staates gegenüber bedrohten Gruppen und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen unter besonderer Berücksichtigung des passiven Schutzes gefährdeter Einrichtungen.²² Der Bundesrat hat das Postulat zur Ablehnung empfohlen, einerseits weil die aufgeworfenen Fragen im Bericht zur Erfüllung des Postulates Malama 10.3045, "Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen" ausführlich behandelt werden. Andererseits ist der Bundesrat der Ansicht, dass auch unter dem besonderen Blickwinkel der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus kein Anlass besteht, an der geltenden Aufgabenteilung Anpassungen vorzunehmen. Gestützt auf Art. 57 Absatz 2 BV ist der Bundesrat bestrebt, die bereits bestehende Koordination zwischen Bund und Kantonen zu intensivieren. Der Bundesrat betont, dass die Gewährleistung der inneren Sicherheit und der Schutz besonders gefährdeter Gemeinschaften und Personen ein prioritäres Anliegen aller Staatsebenen sein müsse.

Entsprechend seiner Stellungnahmen zu den Motionen Jositsch und Feri hat der Bundesrat die Koordination zwischen den zuständigen Stellen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene sowie Vertretern der zurzeit am meisten gefährdeten Gemeinschaften verstärkt. Der Delegierte des Sicherheitsverbands Schweiz wurde von der Politischen

Finanzen“ und zum Postulat Jositsch 16.3650 „Schutz von Minderheiten vor terroristischen Angriffen“.

²² Der Postulant fragt auch, unter Bezugnahme auf eine missverständliche Formulierung im Bericht der FRB vom 1. November 2016, ob der Bundesrat der Meinung sei, dass bedrohte Gruppen die Kosten für die Gewährleistung ihrer Sicherheit selber tragen sollten. In seiner Stellungnahme betont der Bundesrat, dass dies keineswegs die Auffassung der Autoren des Berichtes und selbstverständlich auch nicht die Auffassung des Bundesrates sei. Dies habe auch die Vorsteherin des EJPD anlässlich der Debatte des Ständerates vom 14. Dezember 2016 zum Postulat Jositsch 16.3650, "Schutz von Minderheiten vor terroristischen Angriffen", ausgeführt.

Plattform SVS beauftragt, in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie unter Einbezug der betroffenen Kreise (Juden und Muslime) ein Konzept betreffend Massnahmen zum Schutz von Minderheiten mit besonderem Schutzbedürfnissen zu erarbeiten. Die Aufgabenteilung im Bereich der inneren Sicherheit zwischen Bund und Kantonen bleibt dabei bestehen. Zum Schutzkonzept gehört unter anderem eine Gefährdungsanalyse. Zudem soll geprüft werden, welche Schutzmassnahmen es bereits gibt, wie diese heute finanziert werden, welche Rahmenbedingungen und welche Präventionsmassnahmen es grundsätzlich braucht und wer im Einzelnen für Umsetzung und Finanzierung zuständig ist. Übergeordnetes Ziel ist es, mit Bund und Kantonen ein anpassungsfähiges Schutzkonzept zu schaffen, das den Schutz besonders gefährdeter Minderheiten, je nach Situation in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden, gewährleisten kann. Die Arbeiten sollen bis Ende 2017 abgeschlossen werden.

Weiter bildet die Terrorismusbekämpfung einen Schwerpunkt der „Kriminalstrategischen Priorisierung 2016-2019“ des EJPD. Der Nationale Aktionsplan und die Kriminalstrategische Priorisierung beziehen sich auf gewaltextremistische Gruppierungen und auf terroristische Aktivitäten, wozu auch antisemitische Aktivitäten eingeordnet werden können.

Finanzierung

Massnahmen zum Schutz der jüdischen Gemeinschaft und ihrer Einrichtungen setzen voraus, dass dafür ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Frage, welche Staatsebene hier Unterstützung bieten und für die Finanzierung der Schutzmassnahmen in der Pflicht ist, beurteilt sich nach Massgabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im Bereich der inneren Sicherheit. Bund wie Kantone haben Kompetenzen bei der Wahrung der inneren Sicherheit (Art. 57 Abs. 1 BV). Während primär die Kantone für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vor Ort zuständig sind (polizeiliche Aufgaben), trifft der Bund vorbeugende Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus (Art. 2 Abs. 1 BWIS). Auch hat er die völkerrechtlichen Schutzpflichten zu gewährleisten. Der Bund hat im Bereich der inneren Sicherheit überdies Koordinationszuständigkeiten (Art. 57 Abs. 2 BV). Soweit es sich um Massnahmen handelt, die – zumindest teilweise – in seinen verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich fallen, kann der Bund sich auch an deren Finanzierung beteiligen. Die Zuständigkeit des Bundes darf dabei nicht nur marginale Bedeutung haben. Solche Massnahmen setzen darüber hinaus eine nationale Dimension voraus.

Eine verstärkte Koordination zum Schutz besonders gefährdeter Minderheiten entspricht dem Verfassungsauftrag von Bund und Kantonen, den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Deswegen soll in der vom SVS geleiteten Arbeitsgruppe „Schutz von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen“ auch geprüft werden, welche

Schutzmassnahmen es bereits gibt, wie diese heute finanziert werden, welche Rahmenbedingungen und welche Präventionsmassnahmen es grundsätzlich braucht und wer im Einzelnen für Umsetzung und Finanzierung zuständig ist.

8. Sensibilisierung

Bereits 1998 gab die EKR einen Bericht über den Antisemitismus in der Schweiz heraus. Aus Anlass des 150-jährigen Jubiläums der Gleichberechtigung der Juden in der Schweiz widmet sie 2017 die 39. Ausgabe ihrer Publikationsreihe „Tangram“ erneut dem Thema. In zahlreichen Beiträgen werden die aktuellen Ausformungen des Antisemitismus und dessen Verbreitung durch moderne Kommunikationsmittel behandelt, der Einfluss historischer Ereignisse und des Nahostkonflikts auf die Lage in der Schweiz analysiert und wirksame Massnahmen zur Sensibilisierung und Prävention diskutiert.

Da der virtuelle Raum des Internets eine neue Lebenswelt ist, in der sich vor allem die Jungen bewegen, kommt der Sensibilisierung und Prävention in diesem Bereich eine grosse Bedeutung zu. Aus diesem Grund beteiligte sich die Schweiz an der 2014-2015 durchgeführten Kampagne *No Hate Speech* des Europarates. Auch das *Programm Jugend & Medien* unter der Leitung des *Bundesamts für Sozialversicherungen* BSV wurde vom Bundesrat langfristig gesichert.

Spezifisch im Bereich Rassismus sensibilisiert die EKR die Öffentlichkeit durch Kampagnen, öffentliche Auftritte, Publikationen und Pressearbeit gegen Verunglimpfungen und Rassendiskriminierung in den Sozialen Medien. Die EKR unterstützte und begleitete die Kampagne *No Hate Speech* des Europarates und hat nach deren Abschluss die Weiterführung übernommen. 2015 lancierte die EKR die Kampagne *Bunte Schweiz* mit dem Ziel, Jugendliche für die Themen rassistische Diskriminierung, Hassreden im Internet und für die Notwendigkeit der Bekämpfung solcher Phänomene zu sensibilisieren. Sie wird die Erfahrungen der Kampagne nutzen, um weitere Aktionen voranzutreiben.

Schliesslich wird der für Ende 2017 vorgesehene Bericht des „Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus“ neben Schutz- auch Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen umfassen.

Schule

Die Schule vermittelt nicht nur Wissen und Kompetenzen, sie ist auch ein sozialer Raum, in dem gesellschaftliche Spannungen zum Ausdruck kommen und Kinder und Jugendliche das Zusammenleben üben. In den Schweizer Schulen und Hochschulen werden zahlreiche Projekte durchgeführt, die darauf zielen, Schülerinnen und Schüler für Rassismusfragen zu

sensibilisieren, Antisemitismus zu bekämpfen und die Erinnerung an den Holocaust wachzuhalten. Die FRB unterstützt regelmässig Schulprojekte, die sich den Themen Antisemitismus und Holocaustgedenken widmen. Die Sensibilisierung für Fragen des sozialen Zusammenhalts und die Toleranzförderung, spezifisch auch im Umgang mit sozialen Medien, sind in den Lehrplänen der Schweiz verankert (*Plan d'études romand, Piano di studio del Canton Ticino, Lehrplan21*). Diese befinden sich zurzeit in unterschiedlichen Umsetzungsphasen.

Am 27. Januar 2004 wurde durch einen Entscheid der *Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz* EDK erstmals der *Holocaust-Gedenktag* durchgeführt. Der Bundesrat nimmt jedes Jahr den Gedenktag zum Anlass, mit einer Botschaft die Opfer des Holocaust zu ehren und Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen.²³ Um Lehrpersonen bei der Behandlung zugehöriger Themen zu unterstützen, hat das *Informations- und Dokumentationszentrum* IDES der EDK einen Leitfaden erarbeitet. Dieser und das entsprechende Online-Angebot wurden 2016 überarbeitet und aktualisiert.

Lehrerbildung

Voraussetzung für eine sachgerechte Vermittlung durch die Lehrkräfte ist deren adäquate Aus- und Weiterbildung. Die *pädagogischen Hochschulen* PH behandeln das Thema Antisemitismus im Rahmen von Workshops und Thementagen. Die PH Nordwestschweiz führt seit 2009 jeweils im Januar eine von der FRB unterstützte Fachtagung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ durch. Die Westschweizer Internetseite *e-media.ch* bietet eine Auswahl an didaktischem Material zur Shoah und weiteren Völkermorden. An der PH Luzern fand 2016 eine Konferenz und eine Lernwerkstatt zu den Themen Holocaust und Nationalsozialismus statt. Die von der Schweiz mitfinanzierte „International Research Conference on Education about the Holocaust“ (Luzern, 14.–17. Februar 2016) bildete die Schlussveranstaltung des *International Holocaust Remembrance Alliance* IHRA-Forschungsprojekts über Holocaust-Bildung.

Integrationspolitik

Die Integrationspolitik von Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten betrifft die jüdische Gemeinschaft nicht direkt. Doch die zunehmende Diversität der Schweizer Gesellschaft verlangt auch Massnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und zur Bekämpfung der Diskriminierung. Sondermassnahmen allein für Personen mit Migrationshintergrund sind aus gesellschaftspolitischen Gründen nicht erwünscht und können eine Ausgrenzung zur Folge haben. Die Verankerung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung in den Regelstrukturen gewährleistet, dass die Massnahmen allen

²³ Motion Munz 17.3400 „International Roma Holocaust Memorial Day (2. August) anerkennen“.

potenziell von Diskriminierung betroffenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz, im vorliegenden Fall auch den Juden und Jüdinnen, zugutekommen.²⁴

Der Diskriminierungsschutz ist in den seit 2014 in allen Kantonen umgesetzten *Kantonalen Integrationsprogrammen* KIP als Förderbereich verankert. Die KIP umfassen die Sensibilisierung der Mitarbeitenden von Behörden, Weiterbildungen für Mitarbeitende von Beratungsstellen, die Vernetzung bestehender Beratungsstellen wie auch die Schaffung spezialisierter Beratungsangebote für Opfer von rassistischer Diskriminierung. Diese im Rahmen des Ausländergesetzes doch innerhalb der bestehenden Regelstrukturen eingeführten Massnahmen zum Diskriminierungsschutz kommen allen Bevölkerungsgruppen zugute.

Eine umfassende Integrationspolitik bietet die auch Chance, den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung zu stärken und die gegenseitige Achtung und Toleranz aller Bevölkerungsgruppen zu fördern. Mit den KIP werden erstmals landesweit klare Regeln für das Zusammenleben auf Basis der Bundesverfassung festgelegt und vermittelt. Neu eingewanderte Personen werden systematisch über die hiesigen Lebensbedingungen und das geltende Rechtssystem informiert und im Bedarfsfall werden Integrationsverträge abgeschlossen.

Die Umsetzung der Integrationsprogramme stellt alle Beteiligten vor grosse Herausforderungen; die laufend erfolgenden Evaluationen zeigen auf, wie konsequent und erfolgreich die KIP umgesetzt werden. Die zweite Phase der KIP läuft von 2018-2021.

Interreligiöser Dialog

Zur Prävention von Diskriminierung und zur Förderung religiöser Toleranz haben staatliche Akteure das gegenseitige Verständnis der Religionsgemeinschaften zu fördern und die gegenseitige Achtung und Toleranz zu fordern. Der interreligiöse Dialog ist zwar Sache der Religionsgemeinschaften, doch kann der Staat unterstützende Rahmenbedingungen bieten. Gefordert sind auf diesem Gebiet primär die Kantone (Art. 72 BV). Es wirken aber auch verschiedene Bundesstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an Aktivitäten mit, die auf eine konstruktive Auseinandersetzung zwischen und mit religiösen Minderheiten ausgerichtet sind. Eine 2015 durchgeführte Umfrage bei den Integrationsfachstellen der Kantone, Städte und Gemeinden zeigte auf, dass die allermeisten religionsorientierte Programme, Projekte und Aktivitäten auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht im Rahmen der Integrationsmassnahmen stattfinden. Dies obwohl gerade in diesem Bereich aufgrund der Migrationsbewegungen der letzten Jahre neue Realitäten entstanden sind, die vertieften

²⁴ Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes, 5. März 2010, S.3 (Übersicht).

Dialog und intensive Aufklärung verlangen.

9. Recht auf Religionsausübung

Bund und Kantone haben gemeinsam für die Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Religionsgemeinschaften und die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu sorgen (Art. 72 BV). Der Bund kommt in seinen Kompetenzbereichen diesem Anspruch nach.

2017 hat das EJPD beschlossen, im *Bundesamt für Justiz BJ* eine Koordinations- und Ansprechstelle für Religionsfragen zu schaffen. Das BJ soll bei Geschäften, die einen engen Bezug zu religiösen Themen haben, zu einer besseren verwaltungsinternen Koordination beitragen. Es soll dabei insbesondere die Vernetzung und den Austausch der verschiedenen Stellen des Bundes sicherstellen, die sich aus unterschiedlicher Warte mit solchen Themen befassen. Damit wird der Bundesverwaltung ein kohärenter Umgang mit Religionsfragen ermöglicht. Das BJ wird auch Ansprechstelle für religiöse Gemeinschaften sein, die in Zusammenhang mit ihren Anliegen Kontakt mit Bundesbehörden aufnehmen wollen. Die Zuständigkeit bei der Bearbeitung der einzelnen Geschäfte und Anliegen, also die Federführung, ändert sich nicht. Hingegen erhalten Kirchen und andere Glaubensgemeinschaften, aber auch kantonale Behörden und andere interessierte Kreise, eine klar bezeichnete Kontakt- und Anlaufstelle. Damit folgt das EJPD einer Empfehlung des SVS-Berichtes „Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung“ von Juli 2016.

Religiöse Symbole

In seinem am 9. Juni 2017 verabschiedeten Bericht zum Postulat Aeschi 13.3672 „Abklärung religiöser Fragestellungen“ kommt der Bundesrat zum Schluss, dass es auf Bundesebene keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Umgang mit religiösen Symbolen gebe. Der föderalistische Ansatz des Religionsrechts sei in der Schweiz tief verankert und habe sich insgesamt bewährt. Konflikte rund um getragene religiöse Symbole und solche, die an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen angebracht sind, werden zum grössten Teil ausserrechtlich und pragmatisch durch die betroffenen Institutionen selber gelöst. In den wenigen Fällen, in denen der Rechtsweg beschritten wird, gelinge es den Gerichten gut, zwischen individuellen Grundrechtsansprüchen und gesellschaftlichen Interessen eine vernünftige Balance zu halten. Die Rechtsprechung, namentlich diejenige des Bundesgerichts, wirke auch positiv auf die Kantone, Gemeinden und Institutionen zurück, etwa wenn letztere ihre Praxis mittels Wegleitungen oder Handreichungen definieren oder präzisieren.

Armee

Art. 95 des *Dienstreglements* (DR 04, SR 510.107.0) der Schweizer Armee regelt die Glaubens- und Gewissensfreiheit während der Zeit des Militärdienstes. Die Kommandanten aller Stufen haben sich an diesem Grundsatz zu orientieren.

Ein Merkblatt des Armeeseelsorgers legt die Richtlinien für den Umgang mit religiös begründeten Bedürfnissen der Angehörigen der Armee (AdA) dar. In den Ausbildungsdiensten und im Einsatz wird, so weit möglich, dem Bedürfnis nach religiöser Praxis und seelsorgerischem Beistand Rechnung getragen. Urlaubsgesuchen zum Wahrnehmen besonderer religiöser Feiertage kann seitens der Kommandanten entsprochen werden, wenn es der Dienst erlaubt (Art. 55 Abs. 1 und 2 DR 04). Für einzelne AdA sind fallweise angemessene Sonderregelungen möglich. So kann jenen, die aus Glaubensgründen den Sabbat heilig halten, nach Möglichkeit jeweils ab Freitagnachmittag Urlaub gewährleistet werden, welcher mit Dienst am Sonntag zu kompensieren ist.

Sollten AdA aus religiösen oder ethischen Gründen kein Fleisch oder nur bestimmtes Fleisch verzehren, wird nach frühzeitiger Meldung in der Regel ein ovo-lacto-vegetables Gericht als Alternative angeboten. Auch können auf Gesuch hin die Kommandanten, soweit dadurch keine erhebliche Störung des Dienstbetriebs entsteht, einzelnen AdA gestatten, ihre Mahlzeiten aus religiösen Gründen anderwärts einzunehmen und dies entsprechend entschädigen (*Reglement der Organisation der Ausbildungsdienste* ODA, Art 45).

Der für eine Einheit zuständige Armeeseelsorger übernimmt oder ermöglicht die seelsorgliche Betreuung aller AdA in seinem Bereich, auch derjenigen, die nicht seiner Konfession oder Religion angehören und vermittelt gegebenenfalls Beistand durch die zivile religiöse Organisation des entsprechenden AdA, etwa einer jüdischen Organisation. Er unterstützt Kommandanten bei der seelsorgerischen Betreuung der Truppe mit Rat und Tat und steht bei der Suche nach einvernehmlichen Lösungen zur Verfügung. Werden die Rechte der AdA ungebührlich verletzt, können durchaus Sanktionen folgen.

Auf den 1. Januar 2018 wird voraussichtlich die neue *Verordnung über die Militärdienstpflicht* VM DP in Kraft treten. Betreffend der Armeeseelsorge gilt dann neu, dass wenn klare, für alle geltende Kriterien erfüllt werden, auch Seelsorgende nichtchristlicher Religionen einbezogen werden können. Neu besteht auch die Möglichkeit, Fachoffiziere zur Unterstützung der Armeeseelsorger einzusetzen. Damit ist es an der Armeeseelsorge zu definieren, wie etwa jüdische oder islamische religiöse Fachpersonen für die Seelsorge eingesetzt werden können. Eine in der Armee selbstverständliche Voraussetzung bleibt dabei ein hohes Gut: Alle in der Armeeseelsorge tätigen Fachpersonen setzen sich in grosser Offenheit zu

Gunsten aller Armeeangehörigen ein und leisten ihren Beitrag zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und des religiösen Friedens.²⁵

Koscheres Fleisch

Das Schächten ist 1893 per Volksinitiative verboten worden.²⁶ Heute ist das Verbot des Schächtens von Säugetieren ohne Betäubung im *Tierschutzgesetz* (TSchG; SR 455) verankert. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* EGMR hat das Verbot des Schächtens überprüft und dessen Zulässigkeit bestätigt, sofern es den Glaubensangehörigen möglich ist, koscheres Fleisch, das ihren religiösen Vorstellungen entspricht, aus dem Ausland zu beziehen.

Der hohe Stellenwert der Glaubens- und Gewissensfreiheit rechtfertigt es, die Einfuhr von Koscher- (und Halal-) Fleisch zu erlauben, um eine ausreichende Versorgung der entsprechenden religiösen Gemeinschaft sicherzustellen. Die Einfuhr- und die Bezugsberechtigung sind Angehörigen dieser Gemeinschaften und den ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengesellschaften vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 TSchG). In den Zollkontingenten werden bestimmte Teilmengen für Koscherfleisch ausgedehnt, eine Veränderung ist diesbezüglich nicht vorgesehen.²⁷

Im Mai 2017 hat der Nationalrat der Parlamentarischen Initiative Buttet 15.499 „Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden“ Folge gegeben, im Juni hat auch der Ständerat zugestimmt. Daraufhin hat Ständerätin Anita Fetz in der Sommersession die Motion 17.3618 „Deklarationspflicht für importiertes Fleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet werden“ eingereicht. Diese verlangt eine generelle Deklarationspflicht für importiertes Fleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Die Motion wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen.

Beschneidung

Die Interpellation Guhl 17.3499 „Knabenbeschneidung versus Recht auf einen unversehrten Körper (Art. 10 und 11 der Bundesverfassung)“ zielt auf ein Verbot der Beschneidung aufgrund des Verbots nichtmedizinisch indizierter Eingriffe (Art. 122, 123 StGB).

Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Anlass, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Bei der Fragestellung gehe es um die Interessenabwägung zwischen den Rechten der Eltern als

²⁵ Vgl. auch die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Interpellation Quadri 17.3279 „Militär-Imame. Der Bundesrat soll seine Haltung darlegen“ und Interpellation Arnold 17.3278 „Wie ernst ist es dem Bundesrat mit der Einführung von Armeemuslimen?“.

²⁶ Vgl. Antwort BR auf Interpellation Addor 16.3464 „Einfuhr von Fleisch von Tieren, die auf eine in der Schweiz verbotene Weise geschlachtet wurden“.

²⁷ Vgl. Motion Reimann 08.3154 "Deklarationspflicht für Schächtfleisch", Interpellation Barthassat 13.3502, "Systematische Kennzeichnung von Halalfleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren", Motion Buttet 13.4090 „Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden“.

Inhaber der elterlichen Sorge und dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit.²⁸ Zu den Rechten der Eltern gehöre auch das Recht, einen Eingriff zuzulassen, der die körperliche Unversehrtheit ihres Kindes beeinträchtigt. Zwei Bedingungen müssen dabei erfüllt sein, nämlich dass das Kind noch nicht urteilsfähig ist und dass die Eltern ihr Recht zum Wohle des Kindes ausüben. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, müssen die Vorteile eines Eingriffs für das Kind umso grösser sein, je invasiver dieser ist. Mit Annahme des Art. 124 StGB zur Bestrafung der Verstümmelung weiblicher Genitalien habe es das Parlament im Jahr 2011 abgelehnt, diese Strafbestimmung auf die Knabenbeschneidung auszudehnen. Die Interpellation Guhl ist im Nationalrat noch nicht behandelt worden.

10. Internationale Zusammenarbeit

Der Einsatz gegen Rassismus und Antisemitismus ist in enger Zusammenarbeit mit Partnern auf internationaler Ebene zu koordinieren. Die Schweiz setzt sich konsequent für die Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen ein. An dieser Stelle seien nur die jüngsten Aktivitäten aufgeführt:

- Unter dem Vorsitz der Schweiz veranstaltete die *Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa* OSZE im November 2014 in Berlin eine internationale Antisemitismus-Konferenz. Anlass war der 10. Jahrestag der Berliner Erklärung gegen jede Form von Judenfeindlichkeit. Am 4. Dezember 2014 verabschiedete der OSZE-Ministerrat einstimmig eine Erklärung zur Bekämpfung des Antisemitismus, mit welcher sich die Staaten die Pflicht auferlegen, die Bemühungen im Kampf gegen den Antisemitismus zu intensivieren. Ihren Vorsitz der Konferenz hat die Schweiz auch dazu genutzt, ein Verfahren der Selbstevaluation der Mitgliedstaaten zu erarbeiten und dieses Verfahren exemplarisch auf die Schweiz anzuwenden.
- Die Ergebnisse der Selbstevaluation, mit der das SKMR beauftragt wurde, sind am 1. Dezember 2015 an einer gemeinsam mit dem Europarat veranstalteten Tagung zur Lage der jüdischen Minderheit in der Schweiz vorgestellt worden. Die vom Vorsteher des EDA eröffnete Tagung wurde vom EDA (DV) und dem EDI (FRB) in enger Mitarbeit mit dem SIG durchgeführt. Die Veranstaltung bot Gelegenheit, auf die Situation der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz aufmerksam zu machen und das Publikum für die Herausforderungen zu sensibilisieren, mit denen sie konfrontiert ist. Die Veranstaltung bot auch Gelegenheit, die Breite der Aktivitäten in der Schweiz, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung, aufzuzeigen.

²⁸ Vgl. auch Interpellation Fehr 12.3920 „Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Kindern am Beispiel von kosmetischen Genitaloperationen und Knabenbeschneidungen“.

- Im März 2017 hat die Schweiz für ein Jahr den Vorsitz der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA), einer intergouvernementalen Organisation mit 31 Mitgliedstaaten, übernommen. An ihrer Genfer Plenarsitzung konnte die IHRA ihre erste Strategie verabschieden. In dieser Strategie ist die Prävention und Bekämpfung von Holocaustleugnung und Antisemitismus als ein Ziel verankert. Im Rahmen ihres Vorsitzes hat die Schweiz die Bildung und Erziehung, sowie die Jugend und die sozialen Medien als Prioritäten gesetzt und sie unterstützt mehrere Projekte, um die Schülerinnen und Schüler und Studierenden näher zu Schweizer Holocaust-Überlebenden und dessen Schicksal zu bringen.²⁹

11. Schlussbemerkungen

Die Schweizer Gesellschaft ist kontinuierlich gefordert, mit immer neuer Diversität umzugehen, um ein friedliches Miteinander zu gewährleisten. Bestehende Aktivitäten im Bereich der Sensibilisierung und Prävention von Rassismus und Antisemitismus, des Schutzes vor Angriffen auf Leib und Leben, der Intervention bei Vorfällen und Unterstützung von Opfern sind konsequent weiterzuführen und wo möglich auszubauen.

Der Schutzbedarf und stärker noch das Schutzbedürfnis diverser Bevölkerungsgruppen sind in der Schweiz in den letzten Jahren angestiegen. Besonders exponierte Minderheiten sind davon betroffen. Die Sicherheit jüdischer Personen und Einrichtungen in der Schweiz kann nur durch eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden aller Staatsebenen und den jüdischen Organisationen gewährleistet werden. Dies ist, unter anderen, auch das Ziel der Arbeitsgruppe „Schutz von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen“ unter der Leitung des *Sicherheitsverbunds Schweiz*, in der Bund, Kantone, Gemeinden und Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen zusammenarbeiten.

Politikerinnen und Politiker sowie Behörden auf Bundes-, Kantons-, Stadt- und Gemeindeebene müssen aktiv, zeitnah und dezidiert in der Öffentlichkeit auf antisemitische Vorfälle reagieren. Zivilgesellschaftliche Akteure, inklusive der Organisationen der Direktbetroffenen, Politikerinnen und Politiker sowie die Medien und die Kulturschaffenden sind aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten.

²⁹ Zusätzliche Informationen zum Schweizer IHRA Vorsitz: www.eda.admin.ch >Aktuell >Dossiers >Archiv >Schweizer Vorsitz der International Holocaust Remembrance Alliance im Jahr 2017.